

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der eger + eger Personalmanagement GmbH

## 1. Behördliche Genehmigung

eger + eger Personalmanagement GmbH, nachfolgend auch eger + eger genannt, besitzt die erforderliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, erteilt von der Agentur für Arbeit in Nürnberg. Derzeit zuständige Erlaubnisbehörde ist die Agentur für Arbeit Nürnberg in Nürnberg.

## 2. Rechtsstellung von Mitarbeitern der eger + eger Personalmanagement GmbH

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen Mitarbeitern von eger + eger und ihren Kunden begründet. Während des Einsatzes unterliegen benannte Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen eger + eger und dem Kunden vereinbart werden.

## 3. Auswahl der Mitarbeiter von eger + eger Personalmanagement GmbH

eger + eger Personalmanagement GmbH stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Kunde innerhalb der ersten sechs Stunden nach Arbeitsaufnahme der Mitarbeiter meldet, werden bis zu sechs Arbeitsstunden nicht berechnet. eger + eger kann auch während des laufenden Einsatzes Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnigte Interessen des Kunden verletzt werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen des nach §3 Abs.1 Ziff. 6 AÜG vorgeschriebenen Fristablaufs.

## 4. Einsatz der Mitarbeiter von eger + eger Personalmanagement GmbH

Der Kunde setzt Mitarbeiter von eger + eger ausschließlich für Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen. Vor einem Arbeitsplatzwechsel muss der Kunde eger + eger unterrichten. Außerdem setzt der Kunde Mitarbeitern von eger + eger keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne und Reisekostenvorschüsse.

## 5. Allgemeine Pflichten von eger + eger Personalmanagement GmbH

eger + eger Personalmanagement GmbH verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

## 6. Allgemeine Pflichten des Kunden bzw. Auftraggebers

Der Kunde hält beim Einsatz von Mitarbeitern von eger + eger die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Dies gilt auch bei der Durchführung von Aufträgen, die zeitlich und örtlich mit Arbeiten anderer Unternehmen zusammenfallen. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung.

Der Kunde gestattet eger + eger Personalmanagement GmbH nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der Mitarbeiter von eger + eger, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitsrechtlichen Maßnahmen zu überzeugen. Bei einem Arbeitsunfall dieser Mitarbeiter ist eger + eger unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach §193 SGBVII vorgenommen werden kann. Für eine eventuelle notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird er Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Kunde eger + eger die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

## 7. Abrechnung

Der Kunde verpflichtet sich, wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter die geleisteten Arbeitsstunden auf dem Formular „Stundennachweis“ prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigen zu lassen. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter von eger + eger stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei eger + eger. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Grund der vorgenannten Stundennachweise. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundensatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von mindestens 5%. Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden. eger + eger behält sich eine Erhöhung der Stundensätze vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten, wenn Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die eger + eger nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen. Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter von eger + eger entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit Zuschlägen berechnet, die gesondert vereinbart werden. Ebenso der Einsatz in Wechselschicht. Beim Zusammentreffen von Überstunden mit Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet.

## 8. Beanstandungen

Sämtliche Beanstandungen –soweit sie nicht durch Punkt 3 der AGB geregelt sind teilt der Kunde unverzüglich eger + eger mit. Werden Mängel nicht innerhalb einer Woche nach Ihrem Entstehen gemeldet, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

## 9. Ausfall von Mitarbeitern durch höhere Gewalt

Absagen und Änderungen durch eger + eger Personalmanagement GmbH sind möglich, wenn die vertragsmäßige Durchführung erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Dies gilt für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare außergewöhnliche Umstände wie innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien oder hoheitliche Anordnungen, Streik, Krankheit und ähnliches. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

## 10. Vermittlungsentgelt

Kommt bereits vor abgesprochenem Überlassungsbeginn zwischen dem vom PDL vorgestellten Leiharbeiter oder Kandidaten, der den Status eines Bewerbers hat und dem Auftraggeber eine Dienst- oder Arbeitsverhältnis zustande, hat der Personaldienstleister gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung des Vermittlungshonorars, das 20% des steuerpflichtigen Bruttojahresgehalts zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer entspricht, dass der AG mit dem Bewerber vereinbart. Ein Vermittlungshonorar ist auch dann zu zahlen, wenn das Vertragsverhältnis mit dem Leiharbeiter aus der laufenden Überlassung heraus oder binnen 9 Monaten nach Beendigung der Überlassung des Leiharbeitnehmers an den Auftraggeber begründet wird. In diesem Fall beträgt das Vermittlungshonorar 20% des steuerpflichtigen Bruttojahresgehalts zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, dass der AG mit dem Bewerber vereinbart. Nach Ablauf von 9 vollen Monaten der Überlassung reduziert sich das Vermittlungshonorar auf null. Der Anspruch ist mit Abschluss des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem übernommenen Leiharbeiter bzw. dem vermittelten Kandidaten fällig.

## 11. Erfahrungszulage

Der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Verrechnungssatz erhöht sich um die Erfahrungszuschläge gemäß § 4 Entgelttarifvertrag BZA, wonach derzeit bei einem ununterbrochenen Einsatz bei dem gleichen Kunden ein Zuschlag von 1,5 Prozent nach Ablauf von 9 Kalendermonaten bzw. ein Zuschlag von 3,0 Prozent nach Ablauf von 12 Kalendermonaten fällig wird. Wird der Einsatz für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten unterbrochen, so wird der einsatzbezogene Zuschlag nach der Unterbrechung unter Anrechnung der vorausgegangenen Überlassungszeiten fällig. Werden Branchenzuschläge nach einem der Branchentarifverträge berechnet, entfallen die Zuschläge nach § 4 Entgelttarifvertrag BZA.

## 12. Haftung

eger + eger Personalmanagement GmbH haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet eger + eger nicht.

## 13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Ansbach

## 14. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Der Kunde hat die Möglichkeit innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu widersprechen, andernfalls wird von seiner Zustimmung ausgegangen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch eger + eger Personalmanagement GmbH.